

TOP
Datum 10. Mai 2012

Der Oberbürgermeister FB Kinder, Jugend und Familie	Drucksache 15166/12
--	------------------------

**Vorlage**

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Jugendhilfeausschuss	31.05.2012	X					
Verwaltungsausschuss	12.06.2012		X				
<b>Rat</b>	19.06.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig - Kindertagespflege-AVB -**

- 1) Der Nachsatz zur Überschrift wird wie folgt gefasst:

„in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 19. Juni 2012“

- 2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann und dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens vier Wochen andauert und der Antrag rechtzeitig, spätestens am letzten Tag der Fehlzeit, gestellt wird.“

- 3) § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„Das Entgelt ist für den Zeitraum der Bereitstellung des Betreuungsangebotes zu entrichten. Ermäßigungen bzw. Rückerstattungsansprüchen ergeben sich ausschließlich aus § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 Kindertagespflege-AVB.“

## 4) § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Beabsichtigte Änderungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs sind rechtzeitig vor Eintreten der Änderung schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Nachträglich mitgeteilte Ausweitungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden rückwirkend maximal bis zum ersten Kalendertag des Monats vorgenommen, in dem die schriftliche Mitteilung der Veränderung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeht. Nachträglich mitgeteilte, inhaltlich durch Leistungserbringer und Leistungsempfänger übereinstimmende Verringerungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden unbefristet angenommen und umgesetzt.“

## 5) Der ursprüngliche § 7 Abs. 2 wird zu § 7 Abs. 3

## 6) § 8 Satz 1 wird zu § 8 Abs. 1

## 7) § 8 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu eingefügt

„(2) Es besteht seitens des Leistungsempfängers kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Vertretungsleistung bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson.

(3) Sofern die Sicherstellung einer Vertretung nicht möglich sein sollte, besteht ein Rückerstattungsanspruch des entsprechenden anteiligen Betreuungsentgelts seitens des Leistungsempfängers.“

## 8) § 10 Satz 1 wird zu § 10 Abs. 1

## 9) § 10 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu eingefügt

„(2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

(3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagespflegestelle wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.“

## 10) § 17 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

„Die Kindertagespflege-AVB treten am 1. Juli 2012 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagespflege-AVB in der Fassung vom 19. Dezember 2006 treten außer Kraft.“

## Begründung

- zu 1) Redaktionelle Änderung.
- zu 2) § 5 Abs. 4 wird inhaltlich aus den Kindertagesstätten-AVB übernommen. Mit dieser Regelung wird eine Grundlage für den Verzicht auf Entgelterhebung bei länger andauernden, regelmäßig krankheitsbedingten Abwesenheiten eines Kindes von der Kindertagespflegestelle begründet. So ist sichergestellt, dass Erziehungsberechtigte in derartigen Fällen nicht zusätzlich dadurch belastet werden, bestehende Betreuungsverhältnisse zu kündigen und ggf. nach Genesung des Kindes sich um eine neue Pflegestelle bemühen zu müssen. Diese Maßnahme beinhaltet keinerlei Auswirkung auf die an die Kindertagespflegeperson zu entrichtende laufende Geldleistung.
- zu 3) § 6 Abs. 3 wird zur Konkretisierung des Absatzes 1 hinzugefügt. Rein rechtlich betrachtet bestand bislang lediglich die Grundlage für die Entgelterhebung tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungsleistungen. Krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten wären betreuungsentgeltlich nicht abgedeckt gewesen, während dies keinerlei Auswirkung auf die zu leistende laufende Geldleistung gehabt hätte. Gleichzeitig erfolgt eine Konkretisierung der Rückerstattungsansprüche seitens der Betreuungsempfänger.
- zu 4) § 7 Abs. 2 wird als Konkretisierung der Mitteilungsfristen für Leistungsempfänger und Leistungserbringer eingefügt.
- zu 5) Redaktionelle Änderung.
- zu 6) Redaktionelle Änderung.
- zu 7) Im Absatz 2 erfolgt eine Konkretisierung des Vertretungsanspruchs für die Leistungsempfänger. Die derzeit zur Anwendung kommende Vertretungspraxis läuft unproblematisch. Darüber hinausgehende zu einer garantierten Vertretung durch ortsnahe oder beliebig auszuwählende Kindertagespflegepersonen würde die Vorhaltekosten, aber auch den Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig erhöhen. Absatz 3 konkretisiert den Rückerstattungsanspruch seitens des Leistungsempfängers. Dieser gilt ausschließlich bei Nichtverfügbarkeit einer Vertretungsleistung.
- zu 8) Redaktionelle Änderung
- zu 9) § 10 Abs. 2 und 3 werden inhaltlich aus den Kindertagesstätten-AVB übernommen und dienen dem Schutz der in einer Kindertagespflegestelle betreuten Kinder.
- zu 10) Redaktionelle Änderung.

## Finanzielle Auswirkungen

Keine

I. V.

gez.

Markurth

## Anlagen